Ferialjob ist nicht gleich Ferialjob

Zwischen Praktikum, Ferialarbeit und Volontariat bestehen wesentliche sozialversicherungs-rechtliche Unterschiede.

Fast jeder Student, jede Studentin und auch viele Schüler nützen einen Teil der kommenden Sommerferien, um im Zuge einer Ferialpraxis Erfahrungen im Berufsleben zu sammeln und gleichzeitig etwas dazu zu verdienen. Was allerdings viele nicht wissen: übersteigt das monatliche Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze, so ist man selbst versichert – es besteht während dieser Zeit keine Anspruchsberechtigung über einen (BVA-versicherten) Elternteil.

Schüler und Studenten, die während der Sommermonate einen „Ferialjob" ausüben, unterliegen auf Grund dieser Tätigkeit in dieser Zeit einer eigenen Pflichtversicherung – in der Regel bei der örtlichen Gebietskrankenkasse. Sie sind dann **Ferialarbeiter bzw. Ferialangestellte,** also Dienstnehmer im arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Sinn. Das heißt: Sie sind in dieser Zeit in einem Dienstverhältnis, zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet, weisungsgebunden und müssen sich organisatorisch in den Betrieb eingliedern. Ferialarbeiter bzw. -angestellte sind wie alle anderen Arbeitnehmer im Betrieb zu behandeln, haben Anspruch auf kollektivvertragliche Entlohnung sowie auf Sonderzahlungen, Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankenstand. Bei einem Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 374,02 Euro monatlich) sind sie vollversichert (also kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichert).

Wird dieser Betrag nicht überschritten, sind sie nur unfallversichert – also lediglich im Falle von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten geschützt. Eine Meldung an die BVA braucht nicht zu erfolgen, da ja in diesem Fall die Mitversicherung über die Eltern nicht beendet wird.

Steht hingegen beim Sommerjob die Ausbildung im Vordergrund, handelt es sich ein Praktikum. Praktikanten sind in der Regel Schüler oder Studenten, die ein Pflichtpraktikum absolvieren, das von der Ausbildungseinrichtung vorgeschrieben wird und im Lehrplan/Studienplan definiert ist. Arbeitsrechtliche Ansprüche auf Entgelt, Urlaub etc. bestehen nicht. Derartige Pflichtpraktikanten unterliegen für die Dauer ihrer Tätigkeit automatisch der Schülerunfallversicherung. Erhalten sie vom Arbeitgeber ein freiwilliges „Taschengeld", gelten sie allerdings als Dienstnehmer und sind entsprechend zur Sozialversicherung zu melden. Übersteigt das Taschengeld die Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 374,02 Euro monatlich), ist der Praktikant vollversichert. Ist dies nicht der Fall, ist lediglich eine Anmeldung zur Unfallversicherung nötig. Praktikanten im Gastgewerbe sind immer Dienstnehmer!

Volontäre wollen nach Absolvierung der einschlägigen Schulausbildung bzw. des Studiums in ihren zukünftigen Traumberuf „hineinschnuppern". Ähnlich wie beim Pflichtpraktikum steht also der Ausbildungs- und Lernzweck im Vordergrund. Allerdings ist dies nicht verpflichtend durch eine Schule zu absolvieren, sondern erfolgt freiwillig. „Echte" Volontäre sind bei der AUVA an- und abzumelden. Wird „Taschengeld" bezahlt oder liegt ein „normales" Arbeitsverhältnis vor, sind allerdings auch sie als Dienstnehmer bei der Gebietskrankenkasse zu melden.

Meldung an die BVA nicht vergessen!

Um die An-und Abmeldung zur Sozialversicherung muss sich jeweils der Dienstgeber kümmern. Die Gebietskrankenkassen melden ihrerseits diese Daten an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger – während aber der Beginn der Pflichtversicherung grundsätzlich zur Beendigung der Angehörigeneigenschaft führt, ist ein Wiederaufleben der zuvor bestandenen Mitversicherung bei der BVA nach Beendigung der Ferialtätigkeit aber an eine entsprechende Meldung des Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten gebunden. Um also unliebsame Überraschungen beim Arztbesuch – im guten Glauben, weiterhin bei der BVA anspruchsberechtigt zu sein – zu vermeiden, empfehlen wir, Beginn- und Endedaten einer Ferialtätigkeit möglichst rasch der BVA zu melden – ein formloses Schreiben, Fax oder E-Mail an Ihre zuständige Landes- oder Außenstelle genügt!